

Diakonisches Werk

Soziale Dienste



Sie fragen... Wir antworten!

Zum Thema: SCHUFA – was ist das?

Stellen Sie sich die SCHUFA (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung GmbH) wie einen Club vor. Die Clubmitglieder verpflichten sich Daten ihrer Kunden an diesen Club weiterzugeben, sodass andere Clubmitglieder Zugriff auf diese Daten haben.

Zur SCHUFA gehören Banken, Versandhäuser, Kaufhäuser, Kreditkarten- und Leasing- Gesellschaften, sowie die meisten Handyanbieter. Also Unternehmen, die gewerblich Kredite vergeben.

Haben Sie Schulden bei den Stadtwerken, dem Vermieter oder sind Sie Ihren Unterhaltsverpflichtungen nicht nachgekommen, so tauchen diese Daten in der Regel nicht in der SCHUFA auf.

Eröffnen Sie ein Konto, nehmen Sie einen Kredit auf oder schließen einen Ratenzahlungsvertrag ab, so wird dies der SCHUFA gemeldet.

Kommen Sie Ihren Verpflichtungen nicht nach, d.h. zahlen Sie z.B. die Raten nicht oder wird Ihnen der Kredit oder das Girokonto gekündigt, wird dies der SCHUFA gemeldet. Es wird dann als so genannter „Negativvermerk“ eingetragen.

Immer wenn Sie bei Unternehmen, wie den oben genannten, einen „Kredit“ bekommen wollen, werden diese eine SCHUFA-Auskunft einholen. Haben Sie Negativeintragen (eine „schlechte SCHUFA“) wird man Ihnen keinen Kredit geben.

Ihre Daten bleiben mindestens für drei Jahre, nach Beendigung eines Kredits, bestehen. Erledigte negative Eintragungen, wie z.B. eine Kreditkündigung, der Erlass eines Vollstreckungsbescheides oder die Vermögensauskunft werden nach drei Jahren automatisch gelöscht.

Neben der SCHUFA, die ein privatrechtliches Unternehmen ist, bestehen noch die sogenannten „Schuldnerverzeichnisse“ bei den zuständigen Amtsgerichten. Hier werden u.a. Mahnbescheide, Vollstreckungsbescheide, Vermögensauskünfte, Insolvenzverfahren usw. gespeichert. Die SCHUFA übernimmt aus dem Schuldnerverzeichnis die Daten. Das heißt, haben Sie eine Vermögensauskunft abgegeben, erfahren es die Geldinstitute automatisch. Nach drei Jahren teilt das Amtsgericht der SCHUFA mit, dass die Vermögensauskunft gelöscht ist, die SCHUFA muss dann den Vermerk darüber ebenfalls löschen. Haben Sie Ihre Schulden schon vor Ablauf der drei Jahre bezahlt, dann müssen Sie sich darum kümmern,

dass die Vermögensauskunft im Schuldenverzeichnis auf Antrag bei Gericht gelöscht wird. Danach können Sie auch bei der SCHUFA die Löschung verlangen.

Wie alle Auskunftsteile (siehe Informationsblatt **Auskunftsteile**) muss auch die SCHUFA seit dem 01.04.2010 auf Verlangen jedem Verbraucher einmal jährlich eine **kostenfreie** Übersicht über die bei ihr gespeicherten Daten geben. Die Grundlage dafür ist das geänderte Bundesdatenschutzgesetz (Artikel 15 DS-GVO).

Den Auskunftsantrag können Verbraucher stellen, über das:

- Internet: www.meineschufa.de,

- telefonisch: 0611 – 92780,

- per Mail: meineschufa@schufa.de,

- oder per Brief: *SCHUFA Privatkunden
ServiceCenter
Postfach 103 441
50474 Köln*

Die Übersicht über die gespeicherten Daten wird dann online oder per Brief ausgehändigt.

Entdecken Sie in der SCHUFA falsche Eintragungen, so haben Sie das Recht auf Berichtigung dieser Daten (§ 35 Bundesdatenschutzgesetz).

Sollten Sie mehrfach umgezogen sein und Ihre Gläubiger Sie per Einwohnermeldeamtsauskunft nicht mehr ausfindig machen können, gibt es in der SCHUFA einen Suchvermerk. Sobald Sie eine Selbstauskunft anfordern, wird dann Ihre neue Adresse an die Gläubiger übermittelt.

Burgstraße 8 - 10, 30159 Hannover
www.diakonisches-werk-hannover.de
Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung

Anmeldung

Tel.: 3687 - 191

Termine nach Vereinbarung